

Satzung des Historischen Vereins Lindau 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Historischer Verein Lindau (e.V.) und hat seinen Sitz in Lindau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Zweck des Vereins ist zunächst das Aufsuchen
 - 1.1 der auf die Geschichte Lindaus bezüglichen Gegenstände und Denkmale aller Zeiten und aller Art, soweit sie die Stadt Lindau, ihr einstiges Gebiet, die Nachbarschaft und Seeegend, deren Bewohner, Einrichtungen oder Vereinigungen berühren,
 - 1.2 von vorgeschichtlichen Funden und Überresten, die in der Umgebung der Stadt und am Bodensee gefunden werden,
 - 1.3 anderer für Geschichte, Kunst, Wissenschaft und Gewerbe merkwürdiger und anregender Gegenstände, naturwissenschaftliche und ethnographische nicht ausgenommen.
- 2 Außerdem wird der Verein es sich angelegen sein lassen, die in der Stadt und ihrer Umgebung noch vorhandenen Reste von historisch bedeutsamen Gegenständen, insbesondere Grabmälern, dann an Gebäuden befindliche Skulpturen und Gemälde, endlich auch erhaltenswerte Naturdenkmäler tunlichst vor Beschädigung und Vernichtung zu bewahren.
- 3 Er unterstützt alle Bestrebungen zur Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und des Naturschutzes.

- 4 Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, alljährlich regelmäßig volkstümliche Vorträge entweder über Gegenstände der Heimatgeschichte oder allgemein kultureller und literarischer Natur zu veranstalten.
- 5 Endlich gibt der Verein, wenn seine Mittel hierzu reichen, zur allmählichen Ergänzung der Stadtgeschichte Neujahrsblätter heraus. In besonderen Fällen kann die Herausgabe wissenschaftlicher auf Lindau bezüglicher Arbeiten finanziell unterstützt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ihnen wird der Beitrag erlassen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er muss drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht zahlt oder die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliederrechte

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt,
 - 1.1 das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben
 - 1.2 Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. (Ihre Erledigung ist dem Antragsteller mitzuteilen.)
 - 1.3 Zum kostenlosen oder verbilligten Bezug eines Neujahrsblattes, zum freien Eintritt in das Heimatmuseum im Cavazzen, zu bevorzugter Teilnahme an Vorträgen und Studienfahrten.

§ 5 Beitrag

- 1 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2 Die Beiträge der juristischen Personen werden im einzelnen festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes für jeweils drei Jahre
 - 1.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - 1.3 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
 - 1.4 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederversammlung wird im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden dazu mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Lindauer Tageszeitung eingeladen.
- 3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4 Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es gestattet.
- 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, ausgenommen bei Satzungsänderungen. Sie entscheidet über die Form einer Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben, von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
einem bis zu drei Beisitzern,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister

- 2 Der Vorstand führt im Sinne der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Notwendige Auslagen für Vereinszwecke werden ersetzt.
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Beide können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- 4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5 Beschlüsse von größerer finanzieller Bedeutung können erst nach Anhören des Schatzmeisters gefasst werden. Dieser hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der beantragten Änderungen ist den Mitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

- 1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- 2 Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhalten einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des in § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Lindau (B), Juni 2018

Marigret Brass-Kaestli

M. Brass-Kaestli

Heiner Stauder